

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting SOWIE gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Unterbrunner Holz“ in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG)
- ▼ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

◆ **Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting SOWIE gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Unterbrunner Holz“ in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Hochstadt (Gemeinde Weßling) sowie Frohnloh (Gemeinde Krailling) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen III und VII Unterbrunner Holz der Wassergewinnung Vierseenland gKU sowie für die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, durch.

Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1 und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nicht** öffentliche Erörterungstermin findet statt am
Freitag, den 11.04.2025 um 09:00 Uhr
im **großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Es ist nachfolgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Planungsvorstellung durch den Antragsteller
5. Stellungnahmen der Fachbehörden
6. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- 6.1. Verfahren
- 6.2. Dimensionierung des Wasserschutzgebietes
- 6.3. Grundwasserschutz
- 6.4. Anträge auf Herausnahme von Grundstücken
- 6.5. Einschränkungen beim Rohstoffabbau und Verfüllungen
- 6.6. landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen
- 6.7. forstwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen
- 6.8. Einzelverbote des Schutzkataloges in § 3 Abs. 1 der WSG-Verordnung
7. Sonstiges und Abschluss des Erörterungstermins

◆ **Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG)**

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 BayWoBindG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 265), verordnet das Landratsamt Starnberg:

§ 1

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG werden im Landkreis Starnberg die Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 3 BayWoBindG auf die in Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) genannten Beträge angehoben, da aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

1. Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder
2. sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft und wird bis zum 30.04.2030 befristet; sie gilt nur so lange die Gebietseigenschaft nach Art. 5 BayWoBindG besteht.

Starnberg, 10.03.2025

Stefan Frey, Landrat

◆ **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Starnberg folgende:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Starnberg durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Eine Begründung der Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht notwendig, da die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg (Fachbereich Veterinärwesen, Zimmer EG 207, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg nach telefonischer Terminvereinbarung (08151/148-77383) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerlass zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 27.03.2025

gez.

Esther Thallinger, Oberregierungsrätin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.